

**Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum
Masterstudiengang (BBZM)
Chemie- und Biotechnologie
Master**

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 04.04.2017

gültig ab 01.05.2017

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassungskommission	3
§ 3	Bewerbung	3
§ 4	Eignungsfeststellung.....	4
§ 5	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Chemie- und Biotechnologie des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie (CuB) der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus zwei Professorinnen oder Professoren und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Prüfungssekretariats ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Absatz 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Fristen für die Bewerbung einschließlich der Vorlage der erforderlichen Unterlagen für die Zulassungen zum Wintersemester bzw. Sommersemester werden auf der Homepage des SSC und des Fachbereiches CuB bekannt gegeben (Ausschlussfristen).
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. Motivationsschreiben (personal statement), welches das persönliche Interesse an dem Masterstudiengang CuB begründet.
 2. Tabellarischer Lebenslauf
 3. Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise eine vorläufige Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 4 ABZM
 4. Bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis der Studieninhalte
 5. Bei ausländischen Bewerbern Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß DSH 2.
 6. Sonstige Unterlagen, wenn vorhanden:
 - Bescheinigung des ECTS-Grades, wenn erteilt (ECTS = European Credit Transfer System)
 - Nachweis einschlägiger Praxiserfahrung (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben)
 - Nachweis über absolvierte Auslandssemester
- (3) Nachweise für die Ziffern 3, 4 und 5 gem. Abs. 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder das Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Gemäß den BBPO für Masterstudiengangs CuB ist ein qualifizierter Bachelorabschluss mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang CuB.

Bei einer Gesamtnote bis zu 3,0 erfolgt eine Eignungsfeststellung durch eine jeweilige Einzelfallprüfung der Bewerbung hinsichtlich qualifizierender Aspekte für den Masterstudiengang CuB. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Masterzulassungskommission des Fachbereichs. Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn als Ergebnis der Einzelfallprüfung der Bewerbung eine Gesamtpunktzahl von mindestens 50 Punkten gemäß der im Folgenden Abs. 2 beschriebenen Kriterien und Bewertungsvorgaben erzielt wird.

- (2) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

1. Bescheinigung ECTS-Grade

A-Grade	30
B-Grade	20
C-Grade	10
D- und E-Grade	0

2. Prüfungsleistungen Vorstudium in Kernfächern für den Masterstudiengang CuB

Im Vorstudium mit Noten bewertete Lehrveranstaltungen (Module mit integrierten Vorlesungen) in den folgenden Kernfächern: Reaktionstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik, Instrumentelle Analytik, Molekularbiologie, Zellkulturtechnik, Biochemie oder Fächer mit anderen Bezeichnung aber mit im Wesentlichen vergleichbaren Kompetenzen.

Durchschnittsnote von vier der oben genannten Kernfächer, die in Summe mindestens 20 ECTS-Creditpunkte umfassen.

< = 1,7	30
>1,7 bis 2,3	20
> 2,3 bis 3,0	10
> 3,0	0

3. Abschluss des Vorstudiums gem. § 2 ABZM in der Regelstudienzeit

Einhaltung der Regelstudienzeit	30
Überschreitung der Regelstudienzeit um ein Semester	20
Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester	10
Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester	0

4. Auslandssemester, Praxiserfahrung

Auslandssemester im Rahmen des Vorstudiums

Auslandsaufenthalt mindestens 3 Monate, Nachweis eines Leistungsumfangs von mindestens 15 ECTS-Creditpunkten 10

Qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich Technische Chemie oder Biotechnologie (z.B. als Projektingenieur in einem Chemieunternehmen oder im F+E-Bereich eines Biotechnologie-unternehmens (Nachweis durch Arbeitszeugnis)

Berufstätigkeit größer 6 Monate 10

Qualifizierende F+E Tätigkeiten im Anschluss an die Bachelorarbeit im Rahmen eines Praktikumsvertrags (Nachweis durch Arbeitszeugnis),

F+E Praktikum größer 3 Monate 10

§ 5 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie- und Biotechnologie treten mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Darmstadt, 04.04.2017

Prof. Dr. Hans-Jürgen Koepp-Bank
Dekan

Unterschrift